

Richtlinien fair-fish für die Fischzucht

Ziel der Richtlinien

fair-fish will artgerechte, tier- und umweltfreundliche Fischzuchten fördern. Massgebend dafür, ob die Bedürfnisse der Fische erfüllt werden, ist der Vergleich mit dem in der Natur zu beobachtenden Verhalten auf dem Stand der Erfahrung und der Erkenntnisse von Biologie und Ethologie, dargestellt in der FishEthoBase¹.

Ziel ist eine rücksichtsvolle Produktion von Speisefischen als Alternative zu fragwürdigeren Produktionen von tierischem Eiweiss (intensive Nutztierhaltung auf dem Land; Ausfischung der Meere; hochintensive Fischzuchten). Der Input von tierischen Proteinen, zugekaufter Nachzucht, künstlicher Belüftung und chemisch-synthetischen Hilfsstoffen sowie das Handling von Fischen sollen schrittweise reduziert werden.

Die fair-fish-Richtlinien dienen als Orientierungshilfe für innovative Entwicklungen im Sinne der fair-fish-Zielsetzungen. Innovationen aus der Praxis werden gleichzeitig bei Weiterentwicklung der fair-fish-Richtlinien regelmässig integriert und damit gefördert.

Entwicklung der Richtlinien

Auf dem Weg zum Ziel sind weitergehende Vorschriften in einer späteren Fassung dieser Richtlinien ausdrücklich vorbehalten.

Die Richtlinien werden von der Richtlinienkommission des Vereins fair-fish international nach Anhörung der Vorstände der fair-fish-Vereine festgelegt.

Werden die Richtlinien als Basis für Zertifizierungen verwendet, ist vor jeder Richtlinienänderung auch eine Stakeholder-Runde (Wissenschaft und Praxis) durchzuführen.

Gültigkeitsbereich, Fairer Handel

Die vorliegenden Richtlinien sind anwendbar auf Fischzuchten innerhalb der EU, in Norwegen, Island, der Schweiz, in Nordamerika und in Ozeanien. Vor der Anwendung in anderen Ländern sind sie zu ergänzen um Bestimmungen über den Fairen Handel, analog zu den fair-fish-Richtlinien für die Fischerei.

¹ <http://fishethobase.fair-fish.ch/de>

Die vorliegenden Richtlinien sind Bestandteil eines Lizenzvertrags zwischen dem Verein fair-fish und der verantwortlichen Person einer Fischzucht. An diese Person richten sich die folgenden Punkte.

1. Fischarten

1.1	Die Zulassung von Fischarten für die Zucht unter fair-fish-Richtlinien richtet sich grundsätzlich nach deren Eignung für
	<ul style="list-style-type: none"> • die lokalen klimatischen Verhältnisse, • die Haltung in Becken, Fließkanälen, Netzgehegen oder Teichen, • eine möglichst schonende Reproduktion
	sowie nach der Verfügbarkeit von nachhaltig produzierbarem, artgemäßem Futter.
1.2	Für jede Fischart erlässt fair-fish spezifische Richtlinien, welche den aktuellen ethologischen Wissensstand gemäss FishEthoBase ² widerspiegeln.
1.3	Fischarten, die noch nicht in der FishEthoBase beschrieben sind, können nicht zugelassen werden.
1.4	Bei Netzgehegen sind zudem nur die im betreffenden Gewässer heimischen Unterarten zugelassen.

2. Aufzucht und Herkunft

2.1	Produzieren Sie die erforderliche Nachzucht selber. Soweit dies nicht möglich ist, wird der Zukauf von Jungfischen oder Fischeiern gestattet:
	<ul style="list-style-type: none"> • aus andern fair-fish-Lizenzbetrieben, • von andern Aufzuchtbetrieben, die von fair-fish anerkannt werden.
2.2	Zugekaufte Fische müssen mindestens die letzten zwei Drittel ihres Lebens auf Ihrem Betrieb und nach den Bestimmungen von fair-fish verbringen.
2.3	Verboten sind:
	<ul style="list-style-type: none"> • die gentechnische Manipulation und der Einsatz von genmanipulierten Fischen, • die Produktion polyploider Fische, • die hormonelle Geschlechtsumwandlung und • die hormonelle Behandlung zur Erzielung der Geschlechtsreife.

² <http://fishethobase.net/db>

3. Anlagen, Umwelt, Wasserqualität

3.1	Passen Sie die Anlagen in die gegebene Landschaft ein und vermeiden Sie einen einschneidenden Wandel in der kleinräumigen Struktur.
3.2	Verunreinigungen der Anlage durch Industrie, Gewerbe, intensive Landwirtschaft oder Weidewirtschaft verhindern Sie durch vorausschauende Standortwahl oder andere Massnahmen.
3.3	Wählen Sie Form und Umgebung der Anlagen so, dass eine gleichmässige Verteilung des Futters und eine gute Durchmischung des Wassers gewährleistet sind.
3.4	Wenn der natürliche Sauerstoffgehalt des Zuflusses nicht genügt, gestalten Sie den Einlauf – allenfalls mit mechanischen Mitteln – so, dass das Wasser möglichst viel Sauerstoff aufnehmen kann. Mechanische Belüftungsmassnahmen in den Becken selbst sind nur in Zeiten tiefer Sauerstoffwerte (Sommernächte), aber nicht dauerhaft erlaubt. Alle übrigen Massnahmen zur künstlichen Belüftung sind verboten.
3.5	Sie erbringen darüber hinaus den Nachweis einer umweltfreundlichen Produktion, indem Sie sich die Einhaltung einer der folgenden Organisationen bescheinigen lassen: <ul style="list-style-type: none">• Bioverband mit staatlicher Anerkennung am Standort Ihrer Fischzucht• Friend of the Sea (FOS),• Aquaculture Stewardship Council (ASC).

4. Messungen

4.1	Messen Sie mindestens Wassertemperatur und Sauerstoffgehalt regelmässig.
4.2	Lassen Sie Ihren Betrieb mindestens zweimal jährlich auf Seuchen, pH-Wert und Bakterien kontrollieren.
4.3	Notieren Sie alle gemessenen Werte und alle Befunde laufend im Zuchtjournal (siehe 11.1).

5. Besatzdichte und Haltungssystem

5.1		Die Besatzdichte darf Wohlbefinden und Gesundheit der Fische nicht beeinträchtigen und darf keine unnatürliche Schwarmbildung erzwingen. Die artspezifischen Richtlinien legen die maximal zulässige Besatzdichte fest.
5.2		Gestalten Sie die Anlagen so, dass die Fische sich ihrer Art gemäss verhalten können, insbesondere in Bezug auf ihr natürliches Sozialverhalten, auf die Nahrungsaufnahme und auf Rückzug vor Strömung, Licht und andern Fischen.
	5.2.1	Strukturieren Sie Becken und Fliesskanäle
		<ul style="list-style-type: none"> entweder durch ins Wasser gehängte Blenden, welche den Boden nicht berühren und die zur Reinigung leicht entfernt werden können oder durch Naturboden und Gewährung von Unterschlüpfen zwischen Boden und Seitenwänden.
	5.2.2	Strukturieren Sie Netzgehege durch geeignete Massnahmen.
	5.2.3	Die artspezifischen Richtlinien können Ausnahmen von der Strukturierung erlauben <ul style="list-style-type: none"> für Anlagen mit besonders geringer Besatzdichte oder für Anlagen mit einer Wassertiefe, die ein Ausweichen in verschiedene Wasserschichten ermöglicht.
	5.2.4	In biotopartigen Erdteichen genügt die eigene Flora, sofern sie nach jeder Trockenlegung neu angelegt wird. Andernfalls sind Erdteiche wie Becken zu strukturieren.
	5.2.5	Gestalten Sie die Umgebung der Anlagen so, dass die Fische genügend beschattete Wasserzonen aufsuchen können. Setzen Sie nötigenfalls Sonnensegel u. ä. ein.
	5.2.6	Stellen Sie den Schutz der Fische vor fischfressenden Tieren sicher.
5.3		Geben Sie den Fischen freien Zugang zu Tageslicht, mindestens aber zu Licht mit der Qualität von Tageslicht. Unterwerfen Sie die Fische keinem unnatürlichen Tag/Nacht-Rhythmus; sie müssen individuell unterschiedliche Bedürfnisse an Tag/Nacht bzw. Licht/Schatten befriedigen können.
5.4		Halten Sie Fische verschiedener Arten oder Grössen nur dann im selben Anlagenteil, wenn Sie Aggressionen mit Sicherheit ausschliessen können.
5.5		Beobachten Sie das Verhalten der Fische täglich. Notieren Sie auffällige Beobachtungen im Zuchtjournal (siehe 11.1).

6. Futter

6.1		Futterbestandteile auf der Basis von Fischfang dürfen auf Ihrem Betrieb eine Fish in : Fish out Ratio (FIFO) von 0.2 : 1.0 nicht überschreiten. Das heisst, für die Gewinnung von 1 kg Zuchtfisch (Lebendgewicht) dürfen Sie höchstens 200 Gramm Wildfisch (Lebendgewicht) einsetzen. Nicht in Ihre FIFO-Berechnung einbezogen werden müssen:
	6.1.2	a) Fischmehl und Fischöl, welche ausschliesslich aus Schlachtnebenprodukten von Zuchtfischen hergestellt wurden, aber bis höchstens zu jener Menge, welche aus den von Ihrem Betrieb zur Verfügung gestellten Schlachtnebenprodukten hergestellt werden kann.
	6.1.3	b) Fischmehl und Fischöl, welche aus folgenden Quellen stammen und zusammen maximal 30% des von Ihrem Betrieb eingesetzten Fischmehls und Fischöls ausmachen:
		▪ Schlachtnebenprodukte von Wildfischen,
		▪ Verwertung von nicht marktfähigen Fischen aus zertifiziert nachhaltiger Fischerei,
		▪ Verwertung von nicht marktfähigen Fischen, welche auf Anordnung der zuständigen Fischereibehörde zur Erhaltung des Gleichgewichts in Gewässern abgefischt werden mussten.
6.2		Achten Sie darauf, dass Ihr Futter, soweit verfügbar, Fischmehl und Fischöl mit fair-fish-Label oder mit einem andern Gütesiegel (Bio, Friend of the Sea, MSC, ASC) enthält.
6.3		Achten Sie beim Einsatz von Fischmehl und Fischöl darauf, dass diese nicht von der selben Fischart stammen, die Sie damit füttern.
6.4		Stellen Sie sicher, dass das Futter frei von tierischen und pflanzlichen Komponenten ist, die mithilfe der Gentechnik produziert wurden.

7. Hygiene und Tiergesundheit

7.1	Reinigen Sie jeden Anlagenteil bei Bedarf.
7.2	Beobachten Sie die Fische stetig und achten Sie insbesondere auf Krankheitszeichen (Pilzbefall, Kiemenschwellungen, usw.) sowie auf Anzeichen für zu hohe Besatzdichte und Stress (Flossendeformationen, abnormales Verhalten, Verletzungen, usw.).
7.3	Verhindern Sie Krankheiten durch Prophylaxe (Wasserqualität, Hygiene, Besatzdichte). Nehmen Sie chemotherapeutische Behandlungen erst nach Rücksprache mit einem fischkundigen Tierarzt vor. Chemotherapeutisch behandelte Fische dürfen Sie als Speisefische erst dann in Verkehr bringen, wenn der Nachweis der Rückstandsfreiheit erbracht ist.
7.4	Verwenden Sie zur Desinfektion von Anlagen und Geräten sowie zur Prophylaxe ausschliesslich Hilfsstoffe, die von einem Bio-Verband zugelassen sind, der im Standortland Ihrer Fischzuchtanlage staatlich anerkannt ist.

8. Handling

8.1	Beschränken Sie das Handling von Fischen auf das absolute Minimum. Die artspezifischen Richtlinien regeln die maximal zulässige Anzahl von Sortiervorgängen im Leben eines Fisches.
8.2	Schonendes Handling durch gut ausgebildetes Personal und mit geeigneten Geräten ist oberstes Gebot. Falls die Fische dem Wasser entnommen werden müssen, sind sie in kleinen Gruppen einzufangen und ohne Hast an Land zu holen. Beschränken Sie die Verweildauer ausserhalb des Wassers auf das unabdingbare Minimum; während dieser Zeitspanne müssen die Fische und alle sie berührenden Oberflächen und Geräte stets feucht gehalten werden.

9. Betäubung, Tötung, Schlachtung

9.1	Das Betäuben der Fische ist vor der Schlachtung vorgeschrieben, für das Streifen zur Gewinnung der Geschlechtsprodukte erlaubt, für andere Zwecke verboten.
9.2	Gründliche Vorbereitung und genügend und gut instruiertes Personal sind unerlässlich.
9.3	Fangen Sie die Fische gemäss 8.2 ein.
9.4	Betäuben Sie jeden Fisch unmittelbar nach der Entnahme aus dem Wasser und töten Sie ihn unter der Betäubung, um sein Leiden so kurz und gering wie möglich zu halten. Das Töten unbetäubter Fische oder das Erstickenlassen der Fische sind verboten.
9.5	Betäuben Sie die Fische
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ durch einen gezielten Schlag (Stock) auf die obere Augengegend oder ▪ durch Einleitung von elektrischem Gleichstrom in einen Wasserbehälter oder ▪ durch Beigabe von Nelkenöl ins Wasser.
9.5.1	Wenn Sie den Fisch mit einer Angel fangen, betäuben Sie ihn zuerst, bevor Sie ihn von der Angel nehmen.
9.5.2	Durch Beobachtung des Fisches stellen Sie sicher, dass die Betäubung wirkt, bevor Sie ihn töten. Wiederholen Sie die Betäubung nur wenn nötig.
9.5.3	Falls Sie den wissenschaftlichen Nachweis erbringen, dass eine andere Massnahme ebenfalls zur Betäubung führt, und falls Sie die Standardisierbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Massnahme belegen, so kann fair-fish sie als Betäubungsmassnahme anerkennen. Ohne solche Anerkennung sind nur die drei unter 9.5 genannten Betäubungsmethoden zugelassen.
9.6	Töten Sie die Fische unter Betäubung
	<ul style="list-style-type: none"> • durch Ausnehmen oder • durch Entbluten des Herzens.
9.6.1	Falls Sie den wissenschaftlichen Nachweis erbringen, dass eine bestimmte Betäubungsmassnahme noch unter der Betäubung zum Tod führt, und falls Sie die Standardisierbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Massnahme belegen, so kann fair-fish sie als Betäubungs- und zugleich als Tötungsmassnahme anerkennen. Ohne derartige Anerkennung sind zwei separate Massnahmen anzuwenden: eine zur Betäubung und eine zweite, unmittelbar nachfolgende zur Tötung.
9.7	Die Tötung muss abgeschlossen sein, solange die Betäubung wirkt.

10. Hälterung und Lebendverkauf

10.1		Hältern Sie gefangene Fische nur <ul style="list-style-type: none"> • in einer von fair-fish anerkannten Einrichtung, • für den Lebendverkauf an Abnehmer gemäss 10.2, • für die Direktvermarktung auf Ihrem Betrieb an Endverbraucher (töten Sie den Fisch vor dem Verkauf), • bei Fischarten, deren Fleisch sich (unabhängig von der Saison) nur für den menschlichen Verzehr eignet, wenn die Fische sich vor der Schlachtung einige Tage in frischem Wasser aufhalten – es sei denn, es bestehen hierfür andere erprobte Massnahmen, welche die Tiere weniger belasten. Vorbehalten bleiben artspezifische Richtlinien.
10.2		Lebende Fische werden nur transportiert <ul style="list-style-type: none"> ▪ zu Besatz- und Hegezwecken sowie ▪ für den Zukauf oder Verkauf von Jungfischen für Zuchtbetriebe bis zu einem Alter von höchstens einem Drittel ihrer Lebenszeit bis zur Schlachtung.
	10.2.1	Der Lebendverkauf von Speisefischen ist nicht erlaubt.
10.3		Hälterungseinrichtungen müssen genau so wie die Zuchtbecken auf die Bedürfnisse der Fische Rücksicht nehmen, insbesondere in Bezug auf Frischwasser, Besatzdichte, Rückzugsmöglichkeiten, Sozialverhalten und Schutz vor Licht, Lärm und Hektik. Artspezifische Richtlinien regeln die Details.
	10.3.1	Hältern Sie Fische verschiedener Arten oder Grössen nur dann im selben Becken, wenn Sie Aggressionen mit Sicherheit ausschliessen können.
	10.3.2	Hältern Sie keine verletzten oder kranken Fische, sondern töten Sie diese sofort.
10.4		Dauer und Art des Transports, die Besatzdichte und die Wasserparameter müssen für die Tiere der betreffenden Art zumutbar sein. Die kritischen Wasserwerte sind laufend zu kontrollieren. Artspezifische Richtlinien regeln die Details.
	10.4.1	Fische verschiedener Arten dürfen nicht im selben Behälter transportiert werden.
	10.4.2	Stellen Sie vor jedem Wechsel des Beckens oder des Wassers sicher, dass die dem Fisch zugemutete Temperaturdifferenz keinesfalls 3° C übersteigt. Vorbehalten bleiben artspezifische Richtlinien.

11. Aufzeichnungen

11.1	Führen Sie für alle Fische der vertraglich vereinbarten Arten gemäss 1. ein Zuchtjournal über: <ul style="list-style-type: none">• Datum, Herkunft, Art, Zahl und Gewicht des Besatzes in jedem Anlagenteil• Datum und Messwerte und Befunde gemäss 4.• Datum der Sortiervorgänge in jedem Anlagenteil• Datum der Streifungen (inkl. der Probenamen)• Datum und Art auffälliger Beobachtungen (Verhalten, Krankheitsmerkmale, usw.)• Datum und Art von medikamentösen Massnahmen• Datum, Anzahl und Grund der Abgänge pro Anlagenteil• Datum, Anzahl und Gewicht der gefangenen und geschlachteten Fische pro Anlagenteil
11.2	Halten Sie in Ihren Lieferscheinen für Fische der vertraglich vereinbarten Arten fest (und bewahren Sie die Doppel auf): <ul style="list-style-type: none">• Datum, Fischart, Gewicht, Verarbeitungsart (lebend, ausgenommen, filetiert, geräucht) und Käufer. <i>Sie können von fair-fish entsprechende Lieferscheine zum Selbstkostenpreis beziehen.</i>• Für Direktvermarktung ab Ihrem Betrieb an Endverbraucher genügt ein Pauschalbeleg pro Tag.
11.3	Rechnungsbelege über zugekaufte Fische der vertraglich vereinbarten Arten enthalten: Datum, Herkunft, Art, Zahl und Alter oder Gewicht der Fische.
11.4	Dokumentieren Sie die Herkunft aller auf dem Betrieb eingesetzten Futtermittel durch Lieferbelege.
11.5	Halten Sie alle oben genannten Aufzeichnungen stets auf dem aktuellen Stand und legen Sie sie bei Kontrolle vor.

12. Kontrolle

12.1	fair-fish beauftragt eine unabhängige Stelle mit der Kontrolle Ihres Betriebs.
12.2	Grundlage für die Kontrolle Ihres Betriebs sind die vorliegenden Richtlinien und Ihre Aufzeichnungen (siehe 11).
12.3	Sie räumen fair-fish und der Kontrollstelle das Recht ein, Ihre Geschäftsräume, alle Anlagenteile, Geschäftsunterlagen und Arbeitsabläufe jederzeit, auch unangemeldet, zu inspizieren, soweit dies zur Kontrolle der Einhaltung dieser Richtlinien unerlässlich ist.
12.4	Die Details regelt der Lizenzvertrag.